Spitzenverband

Meldung vom 24.03.2020

(Zusammenfassung 1830 - neu: Konkretisierung 4. Absatz, BDA letzter Absatz) Unternehmen können Sozialbeiträge wegen Corona-Krise später zahlen

Berlin (dpa) - Die Arbeitgeber in Deutschland müssen im Fall einer finanziellen Notlage wegen der Corona-Krise zunächst keine Sozialversicherungsbeiträge abführen. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge stattdessen bis Mai gestundet werden, erfuhr die Deutsche Presse-Agentur am Dienstag in Berlin aus Kreisen der Sozialversicherungsträger.

Turnusgemäß sind die Beiträge für Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung an diesem Freitag fällig. Eingezogen werden sie von der gesetzlichen Krankenversicherung. Es handelt sich um insgesamt rund 40 Milliarden Euro, die pro Monat fällig sind.

In einem der dpa vorliegenden Schreiben der Sozialversicherungsträger heißt es, Stundungen seien zunächst längstens bis Juni zu gewähren. «Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht.» Ein zentraler Punkt ist, dass keine Stundungszinsen berechnet werden sollen.

Konkret heißt das: Die Beiträge für März, April und Mai können im Rahmen dieser Regelung gestundet werden. Sie sind dann im Juni fällig.

Der Krankenkassen-Spitzenverband bestätigte die Regelung. «Arbeitgeber, die aus nachvollziehbaren Gründen wegen der Corona-Epidemie kein Geld haben, um die Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen, können die Beiträge vorübergehend stunden, also später zahlen. Ausnahmsweise werden dafür keine Zinsen fällig», sagte Sprecher Florian Lanz.

Eine entsprechende Regelung gefordert hatte der Chef des Parlamentskreises Mittelstand der Unions-Fraktion im Bundestag, Christian von Stetten. In einem der dpa vorliegenden Brief an Arbeitsminister Hubertus Heil (SPD) hatte von Stetten geschrieben: «Vor allem dem beschäftigungsintensiven Mittelstand, aber auch der Wirtschaft insgesamt, würde dies

kurzfristig Luft verschaffen.»

Der Arbeitgeberverband BDA forderte eine umfassendere Lösung. «Es ist mehr als bedauerlich, dass das Arbeits- und Gesundheitsministerium bei den Sozialversicherungsträgern auf eine restriktive Handhabung ihrer Stundungsmöglichkeiten hingewirkt haben», sagte eine Sprecherin.

Notizblock

* * * * Die folgenden Informationen sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt

© GKV-Spitzenverband 2020